

II-40/6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/49-4-91

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 4. Oktober 1991,  
Nr. 1713/J-NR/1991, "Resolution der Gemeinde  
Pasching zur Belastung durch den Flugverkehr"

Ihre Fragen

"Was werden Sie zur Erfüllung dieser Resolution unternehmen?"

Sind Sie bereit, gemeinsam mit den ebenfalls betroffenen Ressorts, der oberösterreichischen Landesregierung sowie den betroffenen Gemeinden Verhandlungen aufzunehmen?"

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, was sind die bisherigen Ergebnisse auf Beamten-ebene?"

darf ich wie folgt beantworten:

Am 1. Mai 1991 haben die Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV)-Novelle 1990 für den Flughafen Linz Gültigkeit erlangt. Seither dürfen auf diesem Flughafen An- und Abflüge mit Strahlverkehrsflugzeugen nur mehr durchgeführt werden, wenn deren Lärmentwicklung bestimmte in dieser Verordnung festgelegte Grenzwerte nicht übersteigt, was eine spürbare Erleichterung der Fluglärmbelastung zur Folge hat.

Eine weitere Reduktion der Lärmbelastung wird aus dem für Linz per 1. Mai 1994 festgelegten generellen Verbot der Verwendung von Kapitel 2-Flugzeugen resultieren. Ab diesem Termin dürfen

1679 IAB  
1991-12-03  
zu 1713 J

- 2 -

dann nurmehr Jets der derzeit leisesten Kategorie eingesetzt werden.

Der durch den zivilen Flugverkehr verursachte Lärm wurde bereits in einem Fluglärmgutachten genau erfaßt. Obwohl dieses die oben erwähnte Beschränkung noch nicht berücksichtigt, wurden für das besiedelte Gebiet der Gemeinde Pasching keine die üblichen Grenzwerte übersteigende Lärmbelastungen (äquivalenter Dauerlärmpegel) festgestellt. Die Einbeziehung des Fluglärms von militärischen Luftfahrzeugen wurde ebenso veranlaßt wie die weitere Beobachtung des zivilen Flugverkehrs.

Die angewendete Rechenmethode wurde an Hand von Messungen überprüft. Es wurden und werden Kontrollmessungen seitens der OÖ Landesregierung in der Umgebung des Flughafens Linz durchgeführt. Die Errichtung einer permanenten Meßanlage wird jedoch nicht empfohlen, da sie im gegenständlichen Fall keine Vorteile bringen kann.

Die Flugverfahren wurden bereits so ausgelegt, daß eine möglichst geringe Lärmbelastung der Anrainer stattfindet. Die Flugsicherung ist angewiesen, auf die Einhaltung der Verfahren zu achten.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß bereits wirksame Maßnahmen im Sinne der Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Pasching gesetzt worden sind. Weitere Punkte der Resolution werden derzeit untersucht.

Im übrigen ist zur Resolution zu bemerken, daß wesentliche Punkte in die Zuständigkeit anderer Institutionen (wie Bundesministerium für Landesverteidigung, Flughafenhalter) fallen.

Grundsätzlich besteht seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kein Einwand, gemeinsam mit

- 3 -

dem Bundesministerium für Landesverteidigung, der OÖ Landesregierung sowie der betroffenen Gemeinden Gespräche zu führen, die Situation im Detail zu erörtern und die Vorgangsweise zu erläutern.

Wien, am 2. Dezember 1991

Der Bundesminister

